

19. 1. Hat die Nichtigkeit von Inhabersizinscheinen, die als Nebenpapiere von Orderschuldverschreibungen zur Ausgabe gelangt sind, Einfluß auf die Gültigkeit und Stempelplichtigkeit der Haupturkunden?

2. Kann in Württemberg gegen den Anspruch des Staates auf eine Reichsstempelabgabe mit einer aus Verschulden eines Steuerbeamten hergeleiteten Gegenforderung aufgerechnet werden?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 28. Mai 1918 i. S. württemb. Staat (Bekl.)  
 w. Stuttgarter Straßenbahnen, U.G. (Kl.). Rep. VII. 37/18.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin gab im Februar 1913 Schulbverschreibungen im Gesamtnennwerte von 3 Millionen Mark aus, die auf den Namen der Dresdener Bank oder deren Order als Gläubigerin lauteten und bis zur Fälligkeit mit  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert jährlich verzinslich waren. Der jeder einzelnen Schulbverschreibung beigelegte Zinsscheinebogen enthielt eine Reihe von Zinsscheinen des Inhalts: „Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe vom ... ab die Zinsen der Schulbverschreibung für das Halbjahr ... mit ... . . . Stuttgarter Straßenbahnen.“ Die Schulbverschreibungen wurden am 3. Februar 1913 vorläufig und am 24. Februar 1913 endgültig bei dem Hauptsteueramt in Stuttgart zur Versteuerung nach dem Reichsstempelgesetz angemeldet; im Anmeldeformular vom letztbezeichneten Tage wurden die Abgabebeträge für die Einzelstücke auf 5 M und 2,50 M und der Gesamtbetrag der Abgabe auf 15 000 M angegeben. Dementsprechend setzte das Hauptsteueramt die Abgabe in Anwendung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 Tarifnr. 3 auf 15 000 M fest, welchen Betrag die Klägerin noch im Februar 1913 entrichtete. Im Februar 1916 erklärte das Finanzministerium, die Schulbverschreibungen unterlägen gemäß Tarifnr. 2a RStempG. einer Stempelabgabe von 2%, und ordnete demnach die nachträgliche Erhebung einer Stempelgebühr von 45 000 M an. Die Klägerin erwirkte Stundung, bis der von ihr in Aussicht gestellte Rechtsstreit in erster Instanz entschieden sein würde, und erhob sodann Klage auf Feststellung ihrer Nichtverpflichtung, die verlangten 45 000 M nachzubezahlen. Sie machte in erster Linie geltend, die Zinsscheine der Schulbverschreibungen entbehrten der handschriftlichen Unterzeichnung und der staatlichen Genehmigung und seien daher nichtig; diese Nichtigkeit ergreife nach § 139 BGB. auch die Schulbverschreibungen. Für den Fall aber, daß der Stempelansatz von insgesamt 60 000 M begründet sein sollte, führte sie des näheren aus, ihr liege gegen den Beklagten wegen Verschuldens der Beamten des Hauptsteueramts, insbesondere des Steuerinspektors K., ein Schadensersatzanspruch in Höhe der nachgeforderten 45 000 M zu, mit dem sie gegen den Anspruch des Beklagten aufrechne.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin erkannte das Oberlandesgericht für Recht, sie sei nicht ver-

pflichtet, mehr als 30 000 *M* nachzubezahlen, im übrigen werde die Klage abgewiesen. Die Revisionen beider Teile wurden zurückgewiesen.

Gründe:

... Das Berufungsurteil läßt dahingestellt, ob die von der Klägerin im Februar 1913 mit den Orderschulbverschreibungen ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Zinsscheine als ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gebrachte Inhaberpapiere oder als der vorgeschriebenen Unterzeichnung ermangelnd nichtig seien, und es darf auch in dieser Instanz von einer Entscheidung der Frage abgesehen werden. Selbst wenn die Nichtigkeit der Zinsscheine unterstellt wird, kann der Folgerung der Klägerin, die Nichtigkeit habe gemäß § 139 BGB. die ausgegebenen Hauptschuldverschreibungen mitergriffen, sodaß für diese Haupturkunden eine Stempelpflicht nicht zur Entstehung gekommen sei, nicht beige stimmt werden.

Im Berufungsurteil ist zu diesem Punkte vornehmlich ausgeführt, § 139 BGB. treffe nicht zu, denn die Schulbverschreibungen nebst Zinsscheinen seien keine „Rechtsgeschäfte“, sondern Sachen, Träger von Forderungen, ein Rechtsatz des Inhalts aber „ist eine ein Nebenrecht verkörpernde Urkunde nichtig, so ist im Zweifel auch die das Hauptrecht verkörpernde Urkunde nichtig“, bestehe nicht. Diese Ausführung kann, wie der Revision der Klägerin zugegeben ist, nicht als durchgreifend anerkannt werden. Es kommt nicht bloß auf die durch die Schuldverbriefung geschaffenen Urkunden, die allerdings körperliche Sachen sind, sondern auch und zwar vor allem auf den Vorgang der Ausstellung der Schulbverschreibungen und Zinsscheine an. Diese Ausstellung hat die Bedeutung einer rechtsgeschäftlichen Handlung, die mitzugehört zu den Erfüllungsgeschäften, welche auf der Grundlage des kausalen Anleihegeschäfts erforderlich wurden und getätigt sind. Dieser Gesichtspunkt gewährt für die Anwendbarkeit des § 139 Raum (vgl. Gruchot Bd. 60 S. 1004). Ermangelt der Ausstellungsvorgang zum Teil, nämlich in Ansehung der Zinsscheine, wegen deren Nichtigkeit des gewollten rechtlichen Erfolges und ist er darum insoweit ungültig, so ist auch die Ausstellung der Haupturkunden als nichtig zu beurteilen, wenn nicht anzunehmen ist, daß die Ausstellung der Orderschulbverschreibungen auch ohne die nichtigen Zinsscheine vorgenommen sein würde.

Nach Lage des vorliegenden Falles erscheint jedoch die letztbezeichnete Annahme, wonach in Gemäßheit des Schlusssatzes des § 139 die Ungültigkeit sich auf den die Zinsscheine betreffenden Teil des Ausstellungsvorgangs beschränkt, bedenkenfrei begründet. Hierfür kommt namentlich in Betracht, daß in den ausgestellten Orderpapieren durchaus im Einklange mit dem kausalen Anleihegeschäfte das Hauptrecht der Gläubiger beurkundet ist und daß die Nichtigkeit der Zinsscheine die Verpflichtung zur Verzinsung der Anleihe keineswegs aufhob, vielmehr, wie insofern

auch im Berufungsurteile mit Recht bemerkt ist, die Inhaber der Hauptschuldverschreibungen schon auf Grund der in diesen enthaltenen Verpflichtungserklärung der Klägerin  $4\frac{1}{2}\%$  Zinsen zu beanspruchen hatten und entweder auf Grund dieser Erklärung Zahlung der Zinsen oder die Ausstellung gültiger Zinsscheine verlangen durften. Unter solchen Umständen entsprachen die Beteiligten ihrem durch das Anleihegeschäft verfolgten Interesse am ehesten, wenn sie bei Wichtigkeit der Inhaberszinsscheine an der Gültigkeit der formgerecht ausgefertigten Orderpapiere festhielten, und es darf darum angenommen werden, daß sie die Urkundenausstellung immerhin, insoweit diese sich auf die Orderpapiere bezog, als wirksam gelten lassen wollten. Unzweifelhaft waren diese Papiere schon vermöge der Orderklausel auch ohne Zinsscheine objektiv geeignet, als Gegenstand des Handels zu dienen. Sie stellten inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifnr. 2a RStempG. vom 15. Juli 1909 dar und unterlagen dem dort vorgeschriebenen Stempel. Danach rechtfertigte sich der Stempelansatz von 60 000 *M* und die Nachforderung von noch 45 000 *M*, die mit der Klage angegriffen ist.

Zu dem von der Klägerin in zweiter Reihe in Höhe der Stempelveränderung und auf dem Wege der Aufrechnung geltend gemachten, aus einem Verschulden des Steuerinspektors R. hergeleiteten Schadensersatzansprüche sind Bedenken aus dem § 395 BGB. in den Vorinstanzen nicht erhoben worden und auch jetzt von Amts wegen nicht zu erheben. Wegen den die Schadensersatzforderung und ihre Aufrechnung angehenden Teil der Berufungsentcheidung werden aber von der Revision des Beklagten zahlreiche Rügen vorgetragen. Indes hat der Berufungsrichter in bezug auf das anfangs Februar 1913 vor der Ausgabe der Orderverschreibungen zwischen dem Direktor D. und R. geführte Gespräch festgestellt, D. habe den R. über den geplanten Inhalt der auszugebenden Schuldverschreibungen unterrichtet und von diesem die Auskunft erhalten, nach seiner, R.s, Ansicht fielen die Schuldverschreibungen unter die Tarifnr. 3. Daraus ist schlüssig entnommen, die Auskunft R.s habe sich gerade auf den Inhalt der später ausgegebenen Orderpapiere bezogen. . . .

Die unrichtige Auskunft R.s hat, wie das Berufungsurteil ferner feststellt, die Klägerin bestimmt, ohne weitere Erkundigung im Vertrauen auf die Auskunft die Schuldverschreibungen in der geplanten Gestalt zur Stempelung einzureichen, während sie, wenn ihr die richtige Auskunft gegeben wäre, zur Ersparung des Stempelbetrags von 45 000 *M* die Form von Inhaberpapieren gewählt hätte, zu deren Ausgabe ihr die erforderliche staatliche Genehmigung zweifellos ebenso wie schon bei einer im Jahre 1902 vorgenommenen Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erteilt sein würde. Daraus schließt das Urteil zu-

treffend, daß durch die unrichtige Auskunft R.s ein Vermögensschaden der Klägerin von 45 000 M verursacht worden ist. Die Revision des Beklagten vermißt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit R.s und der Entstehung der Stempelschuld in Höhe jenes Teilbetrags. Sie macht geltend: Die Steuerpflicht sei in dem Zeitpunkt entstanden, in welchem die Schuldberschreibungen ausgestellt, d. h. gedruckt und mit den Unterschriften der Vorstandsmitglieder der Klägerin versehen waren. Zur Zeit des vorerwähnten Gesprächs seien aber die Urkunden schon fertig und auch schon bei der Steuerbehörde vorläufig angemeldet gewesen. Darum habe die Auskunft R.s auf die Stempelspflicht nicht mehr von Einfluß sein können. Das Gespräch habe sich auch nicht etwa auf die Frage bezogen, ob die Schuldberschreibungen und damit der Steuerjatz zu ändern seien.

Auch diese Bedenken gehen fehl. Zur Begründung der Stempelspflicht für eine Urkunde der in den Tarifurn. 2 bis 3 RStempG. vom 15. Juli 1909 bezeichneten Arten genügte nicht, daß das betreffende Wertpapier hergestellt und seine vorläufige Anmeldung bei der Steuerbehörde erfolgt war, sondern es mußte noch hinzukommen, daß mit dem Wertpapier eine Handlung vorgenommen war, die sich als eine Betätigung des Willens darstellte, das Papier in den inländischen Rechtsverkehr zu übernehmen. Hoffmann in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen § 2 Anm. 5 erblickt eine solche Handlung schon in der mit dem Antrag auf Abstempelung verbundenen Vorlegung des betreffenden Wertpapiers bei der Steuerbehörde. Auch wenn dieser Ansicht gefolgt wird — vgl. freilich Greiff, Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 § 11 Anm. 24 b —, ist nicht anzunehmen, daß für die hier in Betracht kommenden Orderpapiere schon zur Zeit des mehrerwähnten Gesprächs anfangs Februar 1913 die Stempelspflicht entstanden war. Denn diese Papiere wurden der Steuerbehörde erst gegen Ende jenes Monats zur Abstempelung eingereicht, und es fehlt an jedem Anhalte dafür, daß schon vorher mit ihnen ein auf ihre Übernahme in den Rechtsverkehr zielender Akt vorgenommen worden sei. Die unrichtige Auskunft R.s war daher geeignet, auf den Umfang der Stempelspflicht für die erst später in den Verkehr gebrachten Wertpapiere Einfluß auszuüben. Andererseits ist unerheblich, daß zwischen D. und R. nicht ausdrücklich die Frage der Abänderung der hergestellten Schuldurkunden behandelt wurde. Die Ursächlichkeit der unrichtigen Auskunft R.s für einen Stempelmehraufwand von 45 000 M ergibt sich schon daraus, daß für die Urkunden die zur Ersparung von 45 000 M an Stempel führende Form der Inhaberpapiere gewählt worden wäre, wenn R. dem D. eine richtige Auskunft erteilt hätte.

Daß R., wie die Revision ferner geltend macht, bei seiner Auskunft nicht als Beamter gehandelt, sondern nur seine private Meinung

geäußert habe, trifft nicht zu. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß D. an R. als Abfertigungsbeamten des Hauptsteueramts herangetreten ist und dieser sich bei Erteilung der Auskunft als Beamter äußern wollte und geäußert hat. R. war auch weiterhin dienstlich mit der Angelegenheit befaßt; er hat nach Inhalt seines Zeugnisses, als die Schulderschreibungen später eingingen, den Stempel nach Tarifnr. 3 angelegt, ohne jemand darüber zu befragen. Wenn auch, worauf die Revision hinweist, die Stempelfestsetzung die Unterschrift des Oberfinanzamtmanns F. trägt, so beseitigt dies doch nicht die Tatsache, daß R. in der Angelegenheit dienstlich mitgewirkt hat.

Sodann rügt die Revision des Beklagten Verletzung der Rechtsgrundsätze über Fahrlässigkeit und der Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB. Das Berufungsurteil erwägt, R. habe fahrlässig gehandelt, da er bei einiger Achtsamkeit hätte erkennen müssen, daß es sich bei den Schulderschreibungen nicht um mit staatlicher Genehmigung ausgegebene Inhaberpapiere handelte. R. sei zwar zu der von D. erbetenen Auskunfterteilung nicht verpflichtet gewesen; sie habe aber innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnis gelegen, und wenn er sie erteilte, habe er die Pflicht gehabt, sie mit der im amtlichen Verkehr mit Dritten erforderlichen Sorgfalt zu erteilen, was er nicht getan habe. Die Voraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. sei gegeben; für den entstandenen Schaden habe gemäß Art. 202 Abs. 1 württemberg. W. z. BGB. an Stelle des R. der Beklagte zu haften. Einen Rechtsirrtum lassen diese Erwägungen nicht erkennen.

Die Revision meint, Fahrlässigkeit des R. habe nur angenommen werden können, wenn er erkennen mußte, daß die Klägerin von seiner Auskunft die Form der Schulderschreibungen abhängig machen wollte. Hierbei irrt die Revision. Das nach § 839 BGB. erhebliche Verschulden braucht sich nur auf die Amtspflichtverletzung, nicht aber auf die schädliche Wirkung der rechtsverletzenden Handlung des Beamten zu beziehen. Die Revision zieht in Zweifel, ob die Schulderschreibungen in ihrer endgültigen Form dem R. vorgelegen haben und ob für diesen erkennbar war, daß es sich um Schulderschreibungen ohne staatliche Genehmigung handelte. Die Bedenken finden jedoch Erledigung in den Urteilsfeststellungen, wonach die Auskunft R.s sich auf Schulderschreibungen mit dem Inhalte, den die später ausgegebenen Orderpapiere hatten, bezog, R. sie für Inhaberpapiere gehalten und, was als Versehen schwerer wiegt, ohne weiteres angenommen hat, die für Inverkehrsetzung von Inhaberpapieren erforderliche staatliche Genehmigung sei erteilt. Auf staatlich genehmigten Schulderschreibungen wird selbstverständlich die Tatsache der Genehmigung auch vermerkt, und solchen Vermerk trugen die Papiere, auf welche sich die Auskunft R.s bezog, nicht. Die Revision macht geltend, die Ausgabe der Schuld-

verschreibungen habe erst mehrere Wochen nach dem Gespräche von Anfang Februar 1913 stattgefunden, R. habe daher bei dieser Unterredung voraussetzen dürfen, daß die etwa erforderliche staatliche Genehmigung bis zur Abstempelung der Papiere nachgeholt sein würde. Hierfür bietet indes der Tatbestand keine Stütze; die Ausführungen des angefochtenen Urteils sind vielmehr in dem — rechtlich einwandfreien — Sinne zu verstehen, daß R. mit der Möglichkeit zukünftiger staatlicher Genehmigung bei seiner Unterredung mit D. weder gerechnet hat noch zu rechnen hatte. Um ein wesentlich tatsächliches und deshalb unbeachtliches Bedenken handelt es sich, wenn die Revision weiterhin dem nicht akademisch gebildeten Steuerinspektor R. seinen Irrtum in der Einreichung der Wertpapiere nicht als Fahrlässigkeit auslegen will. Der Berufungsrichter hat mit seiner gegenteiligen Annahme das Gesetz nicht verletzt. Die in den Ausführungen der Revision auch vorkommenden Bezeichnungen R.s als untergeordneten und unzuständigen Beamten sind unzutreffend und darum zurückzuweisen. Die Revision will die irrtümliche Auskunft nicht als Amtspflichtverletzung gelten lassen, weil R. als Obersteuernkontrollleur nicht irgendwelches Interesse der Klägerin wahrzunehmen, sondern ausschließlich das fiskalische Interesse zu wahren und seine Amtsgeschäfte in dieser Richtung ordnungsmäßig zu besorgen gehabt habe. Allein das Gesuch D.s um Auskunft in einer Angelegenheit, die zum Amtsbereich des Hauptsteueramts gehörte und auf die sich die dienstliche Wirksamkeit R.s erstreckte, war dienstlich zu behandeln und ist so behandelt worden. Wenn sich R., wie in seinen Befugnissen als Mitglied des Hauptsteueramts lag, dazu entschloß, die erbetene Auskunft zu erteilen, so wurde diese Tätigkeit von seiner Amtspflicht mit beherrscht, und indem er dabei die im Verkehr mit dem Anfragenden erforderliche Sorgfalt außer acht ließ, hat er die ihm diesem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht fahrlässig verletzt. An der Hand dieser Grundsätze, von denen sich der Berufungsrichter hat leiten lassen und die schon in der einen ähnlichen Rechtsfall betreffenden Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Februar 1902, VI. 407/01 (Gruchot Bd. 46 S. 935) zur Anwendung gelangt sind, war hier der Tatbestand des § 839 Abs. 1 BGB. für gegeben zu erachten. Die Revision hält für bedenklich, daß das Reich an eine falsche Auskunft eines Steuerbeamten in der Stellung R.s gebunden sein sollte. Dies Bedenken erscheint gegenstandslos, da es sich hier nur um die Ersatzpflicht R.s und die für diesen Fall in Art. 202 württemberg. VG. geregelte Verantwortlichkeit des klagten Staates handelt.

Das Berufungsurteil legt mit eingehender Begründung dar, auch den Vorstand der Klägerin treffe ein Verschulden, dieses wiege schwerer als das dem R. zur Last fallende Verschulden und rechtfertige gemäß § 254 BGB. eine Teilung des Schadens in der Weise, daß von dem

Gesamtschaden von 45 000 M die Klägerin  $\frac{2}{3}$ , der Beklagte  $\frac{1}{3}$  zu tragen habe. Gegen die betreffenden Urteilsrömägungen werden von den Revisionen beider Parteien Angriffe in einander entgegengesetzter Richtung erhoben. Die Revision des Beklagten hält das Verschulden D.S. für so schwerwiegend, daß dadurch R.S. Verschulden ganz ausgeglichen und erledigt erscheine, die Revision der Klägerin will jedes Mitverschulden D.S. verneint wissen. Beide Angriffe müssen jedoch versagen. Es handelt sich um eine Würdigung wesentlich tatsächlicher Natur. Die Erwägungen der Vorinstanz sind frei von Rechtsirrtum und rechtfertigen die getroffene Entscheidung.

Schließlich vertritt die Revision des Beklagten die Ansicht, eine Aufrechnung der Schadenersatzforderung gegen die Stempelforderung sei unzulässig, weil die Landessteuerverwaltung bei Erhebung der Reichsabgabe von den Steuerpflichtigen nur als Vertreterin des Reiches handle. Die Auffassung geht aber fehl. Die deutschen Einzelstaaten erheben die Reichsstempelabgaben von dem einzelnen Steuerpflichtigen nicht in Vertretung des Reiches, sondern im eigenen Namen. Dem Steuerpflichtigen tritt also als Gläubiger der Stempelforderung nicht das Reich, sondern der einzelne Bundesstaat gegenüber. Folgerichtig steht dem Schuldner auch die Möglichkeit zu, gegen die Stempelforderung eines Bundesstaats mit einer ihm gegen diesen Staat zustehenden Gegenforderung aufzurechnen.“